

1. Gegenstand

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der SEKAS GmbH – nachstehend kurz SEKAS genannt – und ihrem Auftraggeber für

- die Entwicklung und Lieferung von Software und Softwaresystemen
- sowie die Änderung oder Erweiterung bestehender Software,
- die Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten und ähnlichen Werken.

2. Leistungsumfang

2.1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen geregelt.

2.2. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsweise werden in schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt (Leistungsbeschreibung). Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

2.3. Für ein Änderungsverlangen vom Auftraggeber, das eine umfangreiche Prüfung nach sich zieht, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, kann SEKAS eine Vergütung insoweit verlangen, als sie den Auftraggeber darauf hingewiesen und der Auftraggeber daraufhin den Überprüfungsantrag erteilt hat. Die Frist, bis zu deren Ablauf dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich festzulegen.

Führen Änderungen der Leistungsbeschreibung zu einem erhöhten Aufwand, so wird SEKAS dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung und eine gegebenenfalls notwendige Terminverschiebung verständigen.

2.4. Änderungen der Hardwarekonfiguration, des Betriebssystems der Entwicklungs- oder Laufzeitumgebung sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Führen solche Änderungen zu einem erhöhten Aufwand, so werden die Vertragspartner sich unverzüglich über eine angemessene Erhöhung der Vergütung und eine gegebenenfalls notwendige Terminverschiebung verständigen.

2.5. Kommen die Vertragspartner hinsichtlich einer Änderung der Leistung zu keiner Übereinstimmung, so ist SEKAS berechtigt, die Änderungswünsche des Auftraggebers abzulehnen.

2.6. Auf Wunsch des Auftraggebers führt SEKAS Wartung, Schulung und Unterstützung beim Einsatz der Software durch. Der Umfang dieser Leistungen und das vom Auftraggeber hierfür zu zahlende Entgelt werden in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

3. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

3.1. SEKAS erhält vom Auftraggeber alle für die Erstellung der Programme benötigten Unterlagen, Informationen und Daten kostenlos und rechtzeitig. Weiterhin stellt SEKAS (oder: der Auftraggeber) für die Integration, die Inbetriebnahme und den Test beim Auftraggeber die notwendigen Programme, Testdaten, Geräte, Anlagen und Rechenzeiten, Personal und Arbeitsplätze bis zum Beginn der Abnahme und für deren Dauer kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung.

3.2. Die Vertragspartner benennen je einen kompetenten Ansprechpartner, der für die notwendigen Auskünfte und zu Abstimmungsgesprächen zur Verfügung steht und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.

3.3. SEKAS verpflichtet sich, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

4. Nutzungsumfang

Der Auftraggeber erhält an dem vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnis das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung, Änderung, Vervielfältigung und anderweitigen Verwertung.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Preisgrundlage und der Zahlungsplan werden jeweils vertraglich vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und Reisekosten gemäß gültiger Preisliste. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so ist die gültige Preisliste die Berechnungsgrundlage.

5.2. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

5.3. Gegen Forderungen von SEKAS kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

6. Übergabe, Herbeiführen der Funktionsfähigkeit, Abnahme

6.1. SEKAS übergibt die vertraglichen Leistungen in vereinbarter Form zu dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeitpunkt und teilt dem Auftraggeber schriftlich ihre Abnahmebereitschaft mit.

6.2. Das Abnahmeverfahren und die Abnahmbedingungen werden durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen geregelt.

Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft des Auftragnehmers seiner Pflicht zur Durchführung der Abnahme aus einem anderen Grund als einem wesentlichen und unverzüglich angezeigten Mangel nicht nach, so gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen. Auf diese Folge wird der Auftragnehmer in seiner Erklärung der Abnahmebereitschaft hinweisen. Die Abnahme gilt als erfolgreich, wenn keine oder nur unwesentliche Mängel festgestellt werden.

7. Eigentumsvorbehalt

SEKAS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware sowie die Nutzungsrechte gelieferter Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Abnahme bestehender oder später entstehender Forderungen vor.

8. Mängelansprüche

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten sind und Mängel, die nach der Abnahme schriftlich in nachvollziehbarer Form gerügt werden, wird SEKAS innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos beheben. Die notwendigen Unterlagen, Programme, Testdaten, Geräte, Anlagen, Rechenzeiten, Personal- und Arbeitsplätze stellt der Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung.

Im Falle wesentlicher Mängel wird SEKAS nach eigener Wahl eine kostenlose Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durchführen.

8.2. Voraussetzung für die Durchführung der Gewährleistung ist, dass die Fehler hinreichend dokumentiert sind und jederzeit reproduziert werden können. Die Kosten zur Schaffung dieser Voraussetzungen trägt der Auftraggeber.

Kann bei einer Überprüfung durch SEKAS der Mangel nicht festgestellt werden oder liegt ein fehlerhafter Gebrauch des Programms oder eine sonstige von SEKAS nicht zu vertretende Störung vor, so kann SEKAS Aufwandserstattung nach seinen dann allgemein berechneten Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.

8.3. Ist ein Mangel auf eine vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung oder auf Ausführungsanforderungen des Auftraggebers zurückzuführen, so ist SEKAS von der Gewährleistung für diesen Mangel frei.

Die Gewährleistung entfällt auch hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Auftraggeber selbst oder von einem Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist

nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

8.4. Eigenschaften gelten nur dann als von SEKAS zugesichert, wenn dies in schriftlicher Form erfolgt ist.

8.5. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche sind in § 10 dieses Vertrags detailliert geregelt. Das Recht des Auftraggebers auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn SEKAS hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von SEKAS verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

9. Haftung

9.1 Die Ansprüche des Anwenders auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

9.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SEKAS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SEKAS beruhen, haftet SEKAS unbeschränkt.

9.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet SEKAS unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet SEKAS nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Absatz 4 dieser Haftungsklausel.

9.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet SEKAS nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Auftragsvolumen sowie auf solche Schäden, mit deren

Entstehung im Rahmen einer Überlassung von Individualsoftware typischerweise gerechnet werden muss.

9.5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

9.6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von SEKAS.

9.7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

10. Behinderung oder Unterbrechung der Leistung

10.1. Ereignisse höherer Gewalt, die SEKAS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen SEKAS, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen SEKAS mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

10.2. Wird SEKAS in der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Leistungen behindert, so verlängern sich die Ausführungsfristen angemessen, wenn dies der Auftraggeber zu vertreten hat, der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. SEKAS und der Auftraggeber sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

11.2. Sofern der Auftraggeber ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

11.3. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von SEKAS erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn SEKAS hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

11.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

München, 1. August 2009

SEKAS GmbH
Baierbrunner Straße 23
D-81379 München